

Zu zwei koptischen Urkunden aus dem Eherecht

Sebastian Richter (Leipzig)

Sind koptische Eheurkunden schon rar,¹ so haben die Verlöbnisurkunde P.Vindob. K 10117 und die Scheidungsurkunde P.BM Or. 6201 A 29, von denen hier gehandelt wird, überhaupt keine koptische Parallele. Es kommt also darauf an, diese Texte möglichst gut zu verstehen.

Der Wiener Papyrus K 10117 wurde erstmals 1885 von Jakob Krall publiziert.² Eine Übersetzung bot 1948 Walther C. Till,³ der den Papyrus 1958 in CPR IV unter Nr. 23 erneut publiziert und übersetzte.⁴ Auf Tafel 1 dieses Bandes befindet sich eine Photographie des Papyrus. Die Urkunde ist das einzige koptische Dokument im Archiv des Farbenhändlers Aurelios Pachymios, Sohn des Psate, aus This.⁵ Dieser verspricht hier einem jungen Mann namens Dioskoros, Sohn des Arsenios, die Ehe mit seiner Tochter. Das Versprechen, der eigentliche Inhalt des Urkundencorpus, lautet:

12 ΕΡΩΑΝΤΙΝΟΥΤΕ ΚΕΛΕΥΕ ΝΤΝΟΝΩ 13 ΝCΑ ΘΗ ΝΤΑΒΙ ΤΑΩΕΕΡΕ ΝΑΚ 14 ΝCΩΙΜΕ ...

"Wenn Gott befiehlt und wir leben fürderhin, führe ich dir meine Tochter als Frau zu".

Es folgt eine Strafklausel, in der der Aussteller sich verpflichtet, drei Solidi Bußgeld zu zahlen,

14 ...ΕΙ ΔΕ ΕΙΩΑΝΤΙΑΡΑ 15 ΛΟΓΟΝ ΝΜΑΚ ΜΝΤΑΦΙΤC 16 ΝΑΚ ΝΤΑΤΑΔC ΝCΑ ΚΟΥCΑ

Tills Lesung dieses Bedingungssatzes bedarf zunächst zweier geringfügiger Korrekturen:

¹ (1) *P.Ryl. copt.* 139: W.E. Crum, *Catalogue of the Coptic Manuscripts in the Collection of the John Rylands Library*, Manchester 1909, 73f., N° 139; (2) *P.BM Or. 6201 A*: E. Balogh/P.E. Kahle, *Two Coptic Documents relating to Marriage*, *Aegyptus* 33, 1953, 331-335; (3) *P.BM Or. 6201 B 191*, *Fragment eines Ehevertrages* (?): E. Balogh/P.E. Kahle: *Two Coptic Documents relating to Marriage*, *Aegyptus* 33, 1953, 339f.; (4) *P.Bal. 152*: P.E. Kahle, *Coptic Texts from Deir el-Bala'izah in Upper Egypt*, London 1954, Vol. II, N° 152; (5) *P.Berl. P 11348*: G. Möller, *Ein koptischer Ehevertrag*, *ZÄS* 55, 1918, 67-74; (6) *P. Gardiner*: H. Thompson, *A Coptic Marriage Contract*, *PSBA* 34, 1923, 173-179, 296-297.

² J. Krall, *Neue koptische und griechische Papyrus*, *RecTrav* 6, 1885, 63-79, Nr. VI, 70f.

³ W.C. Till, *Die koptischen Eheverträge*, in: *Die Österreichische Nationalbibliothek*, FS Josef Bick, Wien 1948, 627-638.

⁴ W.C. Till, *Die koptischen Rechtsurkunden der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek*, Wien 1958 = CPR IV 23, 20f.

⁵ Zu diesem Archiv vgl. L.S.B. MacCoull, *Further Notes on interrelated Greek and Coptic Documents*, *CÉ LXX*, 1995, 347-350.

(1) Till berichtigte den Text versehentlich, wenn er in Z. 15 ϣITC statt BITC (richtig bei Krall) las.

(2) Das System der supralinearen Zeichensetzung, das der Schreiber Paulos, Sohn des Megas, aus This befolgte, ist mannigfaltiger, als die beiden Editionen von P.Wien K 10117 es erkennen lassen. Der waagerechte Strich ist silbischen Sotoren und Silben von zwei oder mehr Konsonanten vorbehalten. Daneben findet ein über dem Buchstaben angesetzt, nach unten gezogener Strich Verwendung, wenn es den betonten Auslautvokal im Kausativverb TANO (Z. 9: $\text{EITANO} \bar{\text{N}}\text{TAC}\phi\lambda\lambda\epsilon\iota\alpha$; Z. 29: $\text{AITANO} \bar{\text{T}}\text{AC}\phi\lambda\lambda$) zu bezeichnen gilt. Dieses Verb bedeutet hier das Errichten der Urkunde, wie sonst üblicherweise das Verb CMINE . Krall kennzeichnete den Unterschied dadurch, daß er über das Omikron einen Zirkumflex setzen ließ, Tills Edition gibt nur einen normalen Strich an. Schließlich ist silbisches H (im griechischen H^{MWN} Z. 2 und 3) mit einem kaum noch über, fast hinter dem Buchstaben angesetzten, deutlich nach oben gezogenen Strich versehen. Diese Distinktion wurde in beiden Editionen nivelliert. Wenn nun aber das Ny in $\bar{\text{NTATAC}}$ auf Z. 16 schon wie ein Eta geformt ist,⁶ dann ist eben jene Machart des Striches die Gewähr dafür, daß hier tatsächlich H^{TATAC} gelesen werden soll.

Der Text der Strafklausel lautet also:

14 ... EI AE EIWANPARA 15 $\text{LOGON NMAK MNTABITC}$ 16 $\text{NAKH' TATAC NCA KOYCA}$

$\text{EI AE EIWANPARALOGON NMAK}$ wurde von Till zuerst übersetzt: 'Wenn ich widerrechtlich mit dir verfare'; in CPR IV übersetzte er dann: 'Wenn ich aber wortbrüchig werde mit dir'. Till scheint also PARALOGON zuletzt als Derivat von παράλέγω betrachtet zu haben. Dieses Verb kommt aber in so einer Bedeutung sonst nicht vor. Die Form PARALOGON ist freilich sehr sonderbar. Entspricht sie doch eher einem Adjektiv als einer der Gestalten, die griechische Verben je nach ihrem Konjugationstyp sonst im Koptischen anzunehmen pflegen. Umso erstaunlicher ist es daher, daß in einer Urkunde aus Theben, KRU 76, von einem Presbyter Kommes geschrieben, noch einmal diese Form des Verbs auftaucht. In Zeile 58 dieses Testamentes heißt es:

$\text{NTAICAZC EPETAZHTMOTN XENNE\lambda\lambda\lambda\gamma NPOME E\omega\epsilon\mu\epsilon\omicron\mu\epsilon\epsilon\text{PARALOGON MMOI ZMPAOWW}$

"Ich schrieb es, indem mein Verstand gesund war, so daß niemand vermögen können soll, mich in meinem Willen zu PARALOGON "

Die Parallele legt es nahe, daß PARALOGON in der koptischen Urkundensprache tatsächlich in dieser Form als Infinitiv etabliert war. Der für beide koptische Belege passende Sinn dürfte 'irre machen, betrügen' sein und damit einer Bedeutung des griechischen Verbs παράλογίζομαι entsprechen. In KRU 76 ist das Verb mit der objektanschließenden Präposition MMO konstruiert. In P.Wien K 10117 steht

⁶ Im Text wird eine der Minuskelform nahekommende Form des Eta verwendet, die sich vom Ny dadurch unterscheidet, daß der Querstrich schräg nach oben gezogen und mit dem Gipfel des hinteren Striches verbunden ist.

stattdessen ΝΜΔΚ, von Till in beiden Übersetzungen als *'mit Dir'* wiedergegeben. Da aber der Text *'Achmimismen'* wie ΔΡΟἼ, ΔΡΟϣ (Z. 17 und 30) aufweist, habe ich keine Bedenken, ΝΜΔ= für gleichwertig mit ΜΜΟ= zu halten.

ΜΝΤΔΒΙΤ̄ ΝΔΚ ist die eigentliche *crux interpretationis*. Das Verbum ΒΙ (ϣΙ) ist nach Zeile 13 der Ausdruck des ehestiftenden Handelns, von mir mit *'zuführen'* übersetzt. Demzufolge müßte in der Strafklausel dieses Handeln negiert werden: *'wenn ich sie dir nicht zuführe'*, koptisch etwa ΕΙΤΜΒΙΤ̄ ΝΔΚ. Da sich aber stattdessen die seltsame Wendung ΜΝΤΔΒΙΤ̄ findet und sich überdies die Bedeutung *'(zur Frau) geben'* dem Verb ϣΙ nicht ganz ohne weiteres abgewinnen läßt,⁷ meinte Till, daß zwei Konjekturen nötig seien: In Z. 13 müsse statt ΝΤΔΒΙ stehen: ΝΤΔ† *'gebe ich'*, in Z. 15 sei {Μ}ΝΤΔΒΙΤ̄ ΝΔΚ zu lesen, zu übersetzen mit *'und nehme sie dir'*.⁸ Es ist natürlich ein schwerer Vorwurf gegen den Notar dieser durch Unterschriften vollzogenen, mit Registriervermerk versehenen Urkunde, anstelle eines für den Sinn der Urkunde entscheidenden Wortes irrtümlich dessen Antonym plazierte zu haben. Er ist tatsächlich ungerechtfertigt; die Lösung des Problems läßt sich sogar in Tills Koptischer Grammatik, § 295 nachlesen: "ΜΝΤΕ- mit einem Infinitiv als Objekt heißt *'nicht können'* ...", dazu die Anmerkung: "Scheinbar dieselbe Konstruktion kommt in der thebanischen Mundart als negativer Finalis vor *Sie kann auch die Bedeutung eines negativen Konditionalis haben* (Crum, Ep I 251)." In ebendiesem Sinne faßte auch Crum die Stelle auf, zitiert er sie doch in CD 168a unter ΜΜΝ-: *'As condit in subord clause, ... if not, unless'*.

In Anbetracht der thebanischen Herkunft der Belege sei die Möglichkeit erwähnt, daß bei dieser Verwendungsart von ΜΝΤ= eine Kontamination mit negiertem kausativen Imperativ (ΜΠΠ̄ΤΡΕϣ-, achmimisch ΜΝΤϣ-) mitwirkt: Es ist immerhin vorstellbar, daß ein Hauptsatz *'Er soll nicht ...'* als *'virtueller'* negativer Finalsatz verwendet wurde, z.B. ST 243,7: *'Kommt bestimmt'*, ΜΝΤϣ ϫΟΛΗ ΕΡΩΤἺ *'damit er nicht Grimm gegen euch entwickelt'*. Auch die 1. Sg. ΜΝΤΔ- in der Verlöbnisurkunde entspricht dem negierten kausativen Imperativ des Achmimischen, nicht ganz dem Paradigma ΟΥΝ† (ΟΥΝΤΔΙ) / ΜΝ† (ΜΝΤΔΙ).

Bedeutet nun in der Terminologie der Urkunde ΒΙ ΝΔ= im positiven wie im negativen Ausdruck gewiß die Handlung der Ehestiftung, so ist anzunehmen, daß Η ΤΔΤΔΔC ΝΔΚ Ν̄CΔΚΟΥCΔ nicht diese Bedeutung hat und deshalb nicht mit Till (in CPR IV) *'und gebe sie einem anderen'* übersetzt werden sollte. Die Möglichkeit, seine Tochter einem anderen Freier als Dioskoros zu geben, dürfte eher in ΜΝΤΔ-ΒΙΤ̄C ΝΔΚ impliziert sein, während Η ΤΔΤΔΔC ΝΔΚ Ν̄CΔ ΚΟΥCΔ im Sinne des Η *'oder'* wohl eine dritte Möglichkeit bedeutet. In der Übersetzung lautet also die Be-

⁷ In einer koptischen Urkunde aus Gebelein kommt übrigens der Ausdruck ΒΙCϩΙΜΕ in der Bedeutung *'eine Frau nehmen, heiraten'* vor: BΚU III 350,2: ϩΔΘΗ ΜΠΔΤΙΒΙCϩΙΜΕ *'bevor ich geheiratet hatte'*. Somit wäre für ΝΤΔΒΙ ΤΔΩΕΕΡΕ ΝΔΚ Ν̄CϩΙΜΕ auch die Bedeutung *'ich nehme dir meine Tochter zur Frau'*, d.h. *'verheirate meine Tochter an dich'* denkbar.

⁸ Till, a.a.O. (Anm.4), 21: "Andererseits ist in Z. 15 keine Negation: das Μ vor dem Konjunktiv ist rätselhaft. Auch an ΜΝΤΔΙ oder ΜΝ† ist kaum zu denken. Für *'geben'* ist in Zl. 16 deutlich † gebraucht. Es scheint mir am wahrscheinlichsten, daß ΒΙ in Z. 13 Schreibfehler für † ist. Vielleicht dachte der Schreiber schon an die Phrase der Strafklausel."

dingung, aus der die Fälligkeit des Strafgeldes folgt: 'Wenn ich dich aber betrüge und sie Dir nicht zuführe oder sie anderswohin gebe'.

Die Scheidungsurkunde P.BM 6201 A29 stammt aus Aschmunein. Sie wurde von P.E. Kahle zusammen mit E. Balogh publiziert.⁹ Ihrem Inhalt nach ist sie den etwas älteren spätbyzantinischen Scheidungsurkunden in griechischer Sprache durchaus ähnlich,¹⁰ wenngleich die Formulierungen schmuckloser und knapper sind: Nach einer kurz gefaßten Vorgeschichte (Z. 3/4: 'Nachdem ich dir zur Frau gegeben worden war, bin ich nicht mit Dir geblieben') und der Feststellung der einvernehmlichen Trennung (Z. 5/6: 'Wir sind miteinander übereingekommen und haben einander verlassen') folgt der eigentliche Zweck der Urkunde,¹¹ die Zusage, nicht gegen die Wiederverhehlung des geschiedenen Partners – hier des Mannes – zu klagen und eine weitere, nicht in Gänze verständliche Klausel:

6 ...ΕΚΩΔΟΥΩΩ 7 ΕΞΙ CIME ΔΕ ΝΙΩΕΝΕΚΕ ΝΔΚ

"Wenn du eine Frau nehmen willst, werde ich dich nicht anklagen können"

ΔΥΩ ΕΚ[Ο]ΥΩ[Ω] 8 ΕΜΟC ΝΔΞΙ CIME ΝΙΔΟΚΕΤΩ ΔΕ ΝΙΩΕΝΕΓΕ 9 ΝΔΚ ΩΔΕΝΕΞ

"und wenn du willst ... werde ich dich nicht anklagen können, auf ewig"

Dazu schrieb Kahle: "lines 7-8. ΕΚ[Ο]ΥΩ[Ω] ΕΜΟC ΝΔΞΙ CIME, difficult. If ΝΔΞΙ is a mistake for ΕΞΙ it seems strange that the writer should repeat what she has already stated in lines 6-7; ΝΔΞΙ ought to stand for ΝΝΔΞΙ (= ΝΝΕΙΞΙ), but ΝΝΔΞΙ CIME 'I will not take a wife' does not make sense. As mentioned above, perhaps the scribe inserted this by mistake from the husband's copy and we ought to read ΝΝΔΞΙ ΞΔΙ, 'and if you wish it I will not take a husband'. But this seems unlikely in view of ΔΕΝΙΩΕΝΕΓΕ following. A further difficulty is ΝΙΔΟΚΕΤΩ following which is quite obscure." Kahle übersetzte: 'and if you desire it (?) I shall not be able to prosecute (ἐνάγειν) you for ever'.

Wenigstens ein Teil des Problems kann gelöst werden. Der Schlüssel dazu ist die eigentümliche Orthographie des Textes. Sie schließt ein, daß CΞIME immer CIME (Z. 4, 7, 8) heißt, also Ξ in Doppelkonsonanz entfallen kann,¹² und daß ΔΤ-, 'ohne', als Δ- (Z. 11: 'ich gebe sechs Solidi' ΝΔΞΔΠ ΝΔΝΟΜΟC 'ohne Urteil und ohne Gesetz') erscheint. Ich schlage daher vor, ΕΚ[Ο]ΥΩ[Ω] ΕΜΟC ΝΔΞΙ CIME (Z. 7/8) folgendermaßen zu verstehen:

ΕΚΟΥΩΩ Ε(Ξ)ΜΟC ΝΔ(Τ)ΞΙ C(Ξ)ΙΜΕ

"Wenn du (wohnen, ohne eine Frau zu nehmen, d.h.) unverheiratet leben willst"

⁹ E. Balogh/P.E. Kahle: Two Coptic Documents relating to Marriage, Aeg. 33, 1953, 335-339.

¹⁰ P.Cair. Masp. I 67121, II 67153, 67154, 67155, 67253, III 67311; P.Flor. I 93; P.Lond. V 1712, 1713; P.Oxy. I 129; P.Herm. 29.

¹¹ Die in griechischen Urkunden obligatorische Abstandsklausel über Besitzansprüche an gemeinsam erworbenen oder in die Ehe gebrachten Gütern fehlt in der koptischen Urkunde.

¹² Die Schreibung C für CΞ, namentlich in den Worten CΞΔΙ und CΞΙΜΕ, ist recht häufig in nicht-literarischen Texten aus Aschmunein, Aphrodito, Deir el Bala'izah und Theben, cf. Kahle, Bala'izah I (o. Anm.1), 130, § 108; am Wortanfang fehlt Ξ häufig in einigen frühen literarischen Manuskripten, selten in nichtliterarischen Texten, cf. Kahle, Bala'izah I, 139ff., § 123.

Die grammatische Konstruktion ist ganz gewöhnlich, vgl. z.B. ST 341,7: ΜΠΡΚΩ ΝΑΤΡ ΠΕΞΩΒ 'Laßt die Sache nicht unverrichtet'. Das Verbum ΞΜΟΟC 'sitzen, wohnen' ist mit den Wendungen ΞΜΟΟC ΜΝCΞΔΙ/ΜΝCΞΙΜΕ, 'verheiratet sein', auch idiomatisch für den Ausdruck des Ehestandes. Folglich wird in dieser koptischen Scheidungsurkunde nicht nur der Fall der Wiederverheiratung, sondern auch der Fall künftigen ehelosen Lebens des geschiedenen Partners ausdrücklich in Betracht gezogen. Heißt es nun in den griechisch-byzantinischen Urkunden zu meist lakonisch:¹³

καὶ ἐξε[ῖναι ἐκατέρω] μέρ[ει ἡμ]ῶν ἐτέρω γ[άμω] προσομ[ιλ]ῆσαι

"und es einem jeden Teil von uns erlaubt sei, anderer Ehe zuzusprechen",

so gibt es doch eine griechische Parallele, P.Cair. Masp. I 67121, wo aufgezählt wird (Z. 10-13):

ὥστε 11 [ἐ]κ[ασ]το[ς] καὶ ἐκάστη ἡμῶν σεναφθῆναι ἐτέρω γάμω 12 καὶ ἐτέρω ἀνδρὶ ἢ [ε]ῖς μοναστήριων (l. -ιον) ἀν[ε]λθεῖν ἢ εἰς μονίρου (l. μονήρη) β[ίον] 13 [ἐ]λέσθ[αι] μηδεν[ός] κολή[ο]ντος (= κωλύοντος)

"so daß ein jeder und eine jede von uns sich mit einer anderen Ehefrau und einem anderen Manne vereinigen oder ins Kloster gehen oder alleine leben kann ungehindert."

Das im koptischen Text folgende ΝΙΔΟΚΕΤΩ bleibt allerdings weiterhin 'quite obscure'. Es könnte parallel zu ΝΔΧΙCΙΜΕ ein weiteres Adverb zu (Ξ)ΜΟC enthalten oder eine Verpflichtung der Ausstellerin im negativen Futur III¹⁴ ausdrücken.

¹³ So P.Cair. Masp. 67153, 25f., sonst nur in Details der Formulierung abweichend.

¹⁴ Für den nötigen Infinitiv und eventuell ein direktes Objekt bliebe dann ΔΟΚΕΤΩ. Delta steht im Text für griechisches Theta und Tau (Z. 1: Ν.Π. ΔΩΦΙΧΕ, Z. 12: ΠΑΝΔΩΚΧΑΔΩΡ), aber auch für koptisches Τ (Z. 5: ΔΝΔΩΔ). ΤΩ könnte Δ ersetzen (umgekehrt Z. 1: ΔΕ für ΤΩΕ). Nur spaßeshalber sei die Lesung erwähnt:

ΝΙ<Τ>Ο=Κ <Κ>ΕΤ{Ω}

"Ich werde von Dir nichts anderes fordern"

Abgesehen von der Reihung einer orthographisch, einer haplographisch und einer überhaupt nicht motivierten Konjekturen spricht dagegen, daß der Kausativ (Τ)ΤΟ= von † 'geben' wohl ausschließlich der Literatursprache angehört.